

Informationen zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz

1. Wer braucht eine Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung?

Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis gem. § 1 Abs. 1 HPG¹. Die Ausübung der Heilkunde ohne entsprechende Erlaubnis nach § 1 HPG stellt eine Straftat gem. § 5 HPG dar.

2. Welche Voraussetzungen müssen zur Erteilung der Erlaubnis erfüllt sein?

Es dürfen keine Versagungsgründe gem. § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f, g oder i der 1. DVO-HPG² vorliegen. Demnach müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- mind. das 25. Lebensjahr vollendet
- mindestens der Hauptschulabschluss ist nachzuweisen
- körperlich und geistig gesund sein
- die für die Berufsausübung erforderliche Zuverlässigkeit besitzen
- durch Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit ausgeschlossen werden können

3. Wo ist der Antrag zu stellen und wer entscheidet über den Antrag?

Der Antrag auf einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz ist beim Gesundheitsamt des Landkreises Schaumburg, Probsthäger Straße 6, 31655 Stadthagen zu stellen, sofern Sie beabsichtigen sich später im Landkreis Schaumburg als Heilpraktiker/in niederzulassen. Das Gesundheitsamt des Landkreises Schaumburg entscheidet dann auch über Ihren Antrag.

4. Wann müssen der Antrag und die erforderlichen Antragsunterlagen spätestens beim Gesundheitsamt vorliegen?

Wenn vor der Erteilung der Erlaubnis eine schriftliche und mündliche Überprüfung Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich ist, so finden die Überprüfungen jeweils ab März und Oktober eines jeden Jahres statt. Wenn Sie an einer Überprüfung im März eines Jahres teilnehmen möchten, müssen Sie Ihren Antrag und alle erforderlichen Antragsunterlagen bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres einreichen. Wenn Sie beabsichtigen im Oktober eines Jahres an der Überprüfung teilzunehmen, müssen Ihre Antragsunterlagen spätestens bis zum 31.07. des gleichen Jahres vollständig vorliegen.

¹ Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz – HPG) vom 17.02.1939 (RGBl. I 1939, 251) in zzt. geltender Fassung

² Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (1. DVO-HPG) vom 18.02.1939 (RGBl. I 1939, 259) in zzt. geltender Fassung

5. Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Heilpraktikergesetz sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein kurz gefasster, unterschriebener Lebenslauf,
 2. Ihre Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern,
 3. Ihre Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch (nur bei Verheirateten),
 4. ein Nachweis über Ihre Staatsangehörigkeit (Personalausweis, Reisepass, in Zweifelsfällen: Staatsangehörigkeitszeugnis),
 5. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG),
 6. *eine Erklärung darüber, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,*
 7. *eine ärztlicher Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach „keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ihnen wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufes als Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt“,*
 8. *eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits von Ihnen eine Erlaubnis nach dem HPG beantragt wurde,*
 9. ein Nachweis darüber, dass Sie mindestens die Hauptschule abgeschlossen haben,
 10. Nachweise über Aus-, Fort-, Weiterbildungen im Bereich der angestrebten medizinischen oder heilkundlichen Tätigkeiten (sofern vorhanden)
 11. *Erklärung darüber, dass Sie beabsichtigen, sich im Landkreis Schaumburg niederzulassen*
 12. *Erklärung darüber, ob die allgemeine Heilpraktikererlaubnis, die eingeschränkte Erlaubnis für den Bereich der Psychotherapie oder die eingeschränkte Erlaubnis für den Bereich der Physiotherapie beantragt wird*
- ⇒ Antragsteller, die sich ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie betätigen wollen, haben darüber hinaus vorzulegen (soweit vorhanden):
13. Diplom oder Prüfungszeugnis im Studiengang Psychologie
 14. Andere Nachweis über ausreichende Kenntnisse der psychologischen Diagnostik, der Psychopathologie und der klinischen Psychologie
 15. *Erklärung darüber, dass die Ausübung der Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie erfolgen wird*
- ⇒ Antragsteller, die sich ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie betätigen wollen, haben darüber hinaus vorzulegen:
16. Nachweis über den Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 MPhG
 17. Unterlagen über eventuell sonstige absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen (sofern vorhanden)
 18. *Erklärung darüber, dass die Ausübung der Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie erfolgen wird*

Sämtliche Erklärungen müssen datiert und unterschrieben sein und alle vorzulegenden Kopien müssen beglaubigt sein.

Hinsichtlich der Unterlagen zu 6., 8., 11., 12., 15. und 18. (*kursiv gedruckt*) kann auf eine schriftliche Erklärung dazu verzichtet werden, wenn die Angaben im Antragsformular entsprechend gemacht wurden. Das Antragsformular finden Sie ebenfalls auf der Homepage des Landkreises Schaumburg unter der Rubrik „Bürgerservice -> Was erledige ich wo? -> Suchwort: Heilpraktiker -> Formulare“.

Bei der ärztlichen Bescheinigung ist es ratsam den behandelnden Arzt genau auf den unter 7. genannten Wortlaut hinzuweisen. Alle wesentlichen unter 7. genannten Bestandteile müssen in der ärztlichen Bescheinigung aufgeführt sein.

Die ärztliche Bescheinigung darf (wie das Führungszeugnis) zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als einen Monat sein.

Das behördliche Führungszeugnis (unter 5. aufgelistet) kann bei dem zuständigen örtlichen Einwohnermeldeamt oder Bürgeramt beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass dieses einige Wochen dauern kann.